

II- 757 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 27. April 1972No. 418/JA n f r a g e

der Abgeordneten KERN, *Brandstetter, Hiebl*
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Bewertung der freien Station (Sachbezugswerte)

Die Anfrage der Abgeordneten Kern und Genossen vom 3.2.1972 248/J, wann die Verordnung über die Erhöhung der Sachbezugswerte (freie Station) um 43% der Präsidentenkonferenz zur Begutachtung vorgelegt wurde, wie deren Stellungnahme gelautet hat und womit die Erhöhung begründet ist, haben Sie in der Anfragebeantwortung vom 15.3.d.J., 207/AB völlig irreführend beantwortet. Sie verweisen in Ihrer Antwort darauf, daß der Entwurf zur Verordnung vom 24.6.1971, Zahl 250.808-9a/71 der Präsidentenkonferenz zur Begutachtung vorgelegt wurde und daß diese eine negative Stellungnahme abgegeben hat. Obige Verordnung beinhaltet die Erhöhung der Durchschnittsätze für Umsatz- und Gewinnermittlung, Besteuerung für die Tierhaltung und auch die erhöhte freie Station. Da der Erlaß über die Erhöhung der freien Station am 24. Juni 1971 bereits 6 Monate rechtswirksam war, konnte er schon aus diesem Grund nicht mehr begutachtet werden. Der Erlaß über die Erhöhung der freien Station wurde vom Finanzministerium bereits am 5. September 1970 unter der Zahl 258.587/9 b/70 im AÖFV Nr. 199-1970 veröffentlicht. Die Vorgangsweise, daß ein solch bedeutender Erlaß vor der Herausgabe mit den zuständigen Gremien nicht besprochen wurde, entspricht absolut nicht der bisherigen Praxis. Es ist jedenfalls unrichtig, die Aufnahme der Bewertung der freien Station in die Pauschalierungsverordnung anders darzustellen, als als selbstverständlichen Nachvollzug einer bereits vollendeten Tatsache. *Müller*

-2-

Ebenso irreführend ist das in der Anfragebeantwortung angeführte Rechenbeispiel über die Vermögenssteuerberechnung der bäuerlichen Ausnehmer. In diesem Beispiel wird für die Jahre 1969 und 1971 von der gleichen Vermögenssteuerbasis (kapitalisiertes Ausgedinge) ausgegangen. Tatsächlich hatte der Steuerpflichtige im Jahre 1969 die Wahlmöglichkeit zwischen dem Einheitswert des übergebenen Betriebes oder dem kapitalisierten Ausgedinge. Diese Wahlmöglichkeit ist durch die Aufhebung des betreffenden Erlasses durch den Finanzminister beseitigt worden. Dadurch zahlt ab 1971 der bäuerliche Ausnehmer eine bis 100 % höhere Vermögenssteuer. Diese Vorgangsweise, eine unangenehme Frage ausweichend zu beantworten, widerspricht gänzlich der vom Bundeskanzler immer wieder angekündigten Transparenz der sozialistischen Regierung.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Warum haben Sie den Erlaß Nummer 258.587 mit der Präsidentenkonferenz vor der Herausgabe nicht abgesprochen?
- 2) Womit begründen Sie die Erhöhung der freien Station ^{von} ~~von~~ über 40 %?